

Hygieneplan „Corona“ für die Beruflichen Schulen Schramberg

(Grundlage ist § 36 Infektionsschutzgesetz und die jeweils gültige Corona-Verordnung-Schule)

gültig ab dem 13.09.2021

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Persönliche Hygiene.....	2
3. Raumhygiene.....	2
4. Hygiene im Sanitärbereich	3
5. Pausenregelung.....	3
6. Infektionsschutz im Unterricht.....	4
7. Infektionsschutz im Sportunterricht	4
8. Infektionsschutz im fachpraktischen Unterricht in den Werkstätten, Laboren und Küchen.....	4
9. Raucherzone.....	4
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	5
11. Testungen.....	5
12. Wegführung.....	6
13. Aufsichtspflicht.....	6
14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen	6
15. Fernunterricht	6
16. Schulveranstaltungen, Konferenzen, Elternabende.....	6
17. Ausschluss vom Schulbesuch (Zutrittsverbot).....	6
18. Was gilt bei einem positiven Coronafall in der Klasse?.....	7

1. Vorbemerkungen

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan basiert auf den Hygienehinweisen vom Land Baden-Württemberg und den Hinweisen vom Schulträger.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- ✓ Bei **Symptomen** einer Infektion mit dem Coronavirus zuhause bleiben. Symptome sind:
 - Fieber ab 38°C
 - Trockener Husten
 - Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns
- ✓ **Abstand halten (mindestens 1,5 m)**: Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte, Ausbilder und andere Personen haben untereinander – wo es möglich ist - einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Unterricht gilt das Abstandsgebot nicht.
- ✓ **Händehygiene**:
Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toiletten-Gang. Es wird dringend empfohlen, dass vor und in der ersten Stunde alle Schüler/innen ihre Hände mit Seife waschen.
- ✓ Das Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** ist eine weitere wichtige Maßnahme, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Aus diesem Grund besteht im Schulgebäude eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die betrifft Flure, Treppenhäuser, Sanitäreinrichtungen, Klassenräume, Aufenthaltsräume, Arbeitsräume, Besprechungsräume und das Lehrerzimmer. Auf dem Pausenhof besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, jedoch sollte Abstand gehalten werden. Für die Zubereitung von Nahrungsmitteln gilt ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden.

3. Raumhygiene

Lüften der Räume:

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Falls sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, wird das Lüften durch die installierten CO₂-Ampeln angezeigt.

Seifenspender und Handtücher:

In allen Klassenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend. Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische. Computermäuse, Tastaturen, Telefone sind durch die Beschäftigten und Lehrkräfte der Schulen zu reinigen bzw. deren Reinigung zu veranlassen. In den DV-Räumen liegen Frischhaltefolien bereit, mit denen die Tastaturen eingehüllt werden können, um den Hygieneschutz zu verbessern. Die Folien sind nach der Unterrichtsstunde wieder zu entfernen. Alternativ empfehlen wir im DV-Unterricht das Tragen von Einmalhandschuhen, die jedoch von den Schülern/innen selbst mitzubringen sind.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss während des Schulbetriebs eine regelmäßige Kontrolle durch Lehrkräfte durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen, um den notwendigen Abstand zu gewährleisten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die Erste-Hilfe-Liegen und weitere Gegenstände in den Sanitärräumen sind nach Benutzung mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch gründlich zu reinigen.

5. Pausenregelung

Während der Pausen bleiben die Klassenraumtüren grundsätzlich geöffnet, wenn sich noch Schüler*innen im Klassenraum aufhalten. In den Klassenräumen dürfen in den Pausen die mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt werden. Während den Pausen ist unbedingt für Lüftung der Räume zu sorgen. Es gibt in der Mensa einen Verkauf von Speisen und Getränken, jedoch muss das dortige Hygienekonzept beachtet werden.

6. Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden. In Förderkursen, bei denen Schüler*innen aus verschiedenen Klassen zusammenkommen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern sicherzustellen.

7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach und Profulfach Sport möglich. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dies gilt auch für das Schulschwimmen. Bei Zuweisung einer bestimmten Wasserfläche zur alleinigen Nutzung kann der Schwimmunterricht auch während des öffentlichen Badebetriebs stattfinden.

In einer Mehrfeldhalle kann der Sportunterricht verschiedener Klassen oder Sportgruppen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen diesen Klassen oder Gruppen parallel stattfinden; dies gilt ebenso für den Unterricht im Schwimmbad.

8. Infektionsschutz im fachpraktischen Unterricht in den Werkstätten, Laboren und Küchen

Im fachpraktischen Unterricht ist ebenfalls kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Gruppe oder Klasse einzuhalten, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten. In den Küchen ist bei der Nahrungszubereitung eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen.

9. Raucherzone

In den bestehenden Raucherzonen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Raucherzonen sind keine Aufenthaltsbereiche, d.h. die Raucherzonen dienen ausschließlich dem Zweck des Rauchens.

10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist für Schüler*innen aufgrund einer eigenen Vorerkrankung oder einer Vorerkrankung in der Familie möglich. Der Schüler/die Schülerin muss innerhalb der ersten Schulwoche nach Beginn des Schuljahres einen Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wir lassen die ärztliche Bescheinigung vom Gesundheitsamt prüfen. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht erhält die Schülerin/der Schüler Fernunterricht.

Bei Lehrkräften, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest) nachweisen, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, um den Einsatz im Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Bescheinigung ist der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres vorzulegen. Lehrkräfte, die trotz weiterer Schutzmaßnahmen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht dadurch nach, dass Sie in einem anderen geschützten Bereich ihren Dienst leisten oder administrative Tätigkeiten ausführen. Folgende weitere Aufgaben sind möglich: Übernahme von Fernunterricht, Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht, Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Erreichbarkeit für die Schüler/innen, Teilnahme an Konferenzen, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, Planung künftigen Unterrichts.

Schwangere Lehrkräfte bleiben bis auf weiteres grundsätzlich vom Präsenzunterricht freigestellt. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen im Präsenzunterricht eingesetzt werden und den Umfang selbst bestimmen. Hierfür genügt eine einfache schriftliche Erklärung der Lehrerin gegenüber der Schulleitung.

11. Testungen

Testungen bilden ein wesentlicher Baustein des Hygienekonzepts, um den Präsenzunterricht sicherzustellen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Wir beginnen am Montag, 13.09.2021 mit den Antigen-Selbsttests und wechseln möglichst schnell zu den PCR-Pooltests (siehe: <https://www.youtube.com/watch?v=PPrAnKGy8wk>).
- Nichtgeimpfte und nichtgenesene Beschäftigte müssen sich täglich selbst testen und diese Testungen dokumentieren. Diese Regelung gilt bis zu den Herbstferien.
- Schüler*innen der Vollzeitklassen sind zweimal pro Woche zu testen.
- Schüler*innen der Teilzeitklassen sind am ersten Berufsschultag der Woche zu testen. Am direkt folgenden Wochentag ist eine weitere Testung nicht erforderlich. Falls der zweite Berufsschultag nicht der direkt folgende Tag ist, muss eine weitere Testung am zweiten Berufsschultag erfolgen.
- Eine Testpflicht besteht nicht für immunisierte Personen (geimpfte oder genesene Personen).
- In den ersten beiden Schulwochen sind jedoch allen Personen zwei Tests pro Woche anzubieten (§11 Übergangsvorschrift). Gerade in den ersten beiden Wochen wäre es gut, wenn sich auch die geimpften und genesenen Schüler*innen testen würden. Eine Weigerung führt jedoch nicht zu einem Zugangsverbot, wenn die Schüler*innen immunisiert sind.
- Nachweis über negatives Testergebnis: Wir werden weiterhin auf Wunsch des Schülers/der Schülerin eine Bestätigung über ein negatives Testergebnis ausstellen, bis die Schüler*innen

einen Schülerschein haben. Der Schülerschein bestätigt die regelmäßige Testung. Zur Bestätigung könnte auch eine Schulbescheinigung oder eine ÖPNV-Schülerfahrkarte verwendet werden.

12. Wegführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln.

13. Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Die Aufsichten haben neben den üblichen Aufsichtspflichten die Aufgabe, in allen Bereichen und Klassenräumen auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes und ggf. das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu achten. Grundsätzlich gilt, dass alle Lehrkräfte jederzeit die Schüler*innen auf die Hygienevorschriften hinweisen und auf deren Einhaltung achten müssen.

14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind grundsätzlich möglich. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen ins Ausland sind bis zum 1. Februar 2022 untersagt. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach der allgemeinen CoronaVO.

15. Fernunterricht

Soweit der Unterricht für einzelne Schüler*innen oder für ganze Klassen oder Lerngruppen nicht in Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schüler*innen am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

16. Schulveranstaltungen, Konferenzen, Elternabende

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, SMV-Sitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der CoronaVO statt.

17. Ausschluss vom Schulbesuch (Zutrittsverbot)

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schüler*innen:

- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- die positiv auf Corona getestet wurden,

- für die eine Absonderungspflicht besteht,
- die ohne ärztliche Bescheinigung keine medizinische Maske im Schulgebäude tragen,
- die die regelmäßigen Testungen verweigern und nicht immunisiert sind (nicht geimpft und nicht genesen).

Schüler*innen, die keine medizinische Maske tragen und die Testungen verweigern, obwohl sie nicht immunisiert sind, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Es besteht für diese Schüler*innen jedoch weiterhin die Schulbesuchspflicht und kann entsprechende Maßnahmen (Bußgeld) nach sich ziehen.

18. Was gilt bei einem positiven Coronafall in der Klasse?

Für die positiv getestete Person besteht eine Absonderungspflicht. Alle anderen Schüler*innen der Klasse besuchen weiter die Schule und werden fünf Tage in Folge täglich getestet. Diese Schüler*innen dürfen sich nicht mit Schülern*innen anderer Klassen oder Lerngruppen mischen. Wir werden im Einzelfall prüfen, welcher Unterricht damit entfällt. Die Personen, die sich in Absonderung befinden, haben einen Anspruch auf Fernunterricht.

Rombach, Schramberg, 11.09.2020